

Berlin, am 25.5.2020

## **Bundesgerichtshof (BGH) verweigert mit paradoxer Begründung einer nicht-binären Person die Streichung des Geschlechtseintrags**

Der BGH begründet seine Entscheidung (XII ZB 383/19) damit, es handele sich um eine Person mit „lediglich empfundener Intersexualität“ – eine Wortneuschöpfung, die wir deutlich ablehnen – und verweist auf ein Verfahren nach dem „Transsexuellengesetz“, das allerdings weder die Streichung des Geschlechtseintrags noch den Eintrag „divers“ vorsieht. Zudem müsse die Person ihre Geschlechtsidentität durch zwei Sachverständigengutachten sowie einer Anhörung vor Gericht genehmigen lassen.

Dazu sagt Kalle Hümpfner vom Bundesverband Trans\*: „Wir weisen die Annahme zurück, dass die Geschlechtsidentität erst durch externe Gutachten bestätigt werden muss. Geschlecht ist nicht von außen feststell- oder diagnostizierbar. Denn nur die Person selbst kann über die eigene Geschlechtsidentität Auskunft geben. Das weitere Beharren auf vermeintlich objektiven Nachweisen und Gutachten stellt eine unnötige Gängelung und Diskriminierung von binären wie nicht-binären trans\* Personen dar. Wir fordern eine grundlegende Reform des Personenstandsrechts und eine Abschaffung des TSGs. Alle trans\*, inter\* und nicht-binären Personen sollen die Möglichkeit haben, allein durch Selbstauskunft den Geschlechtseintrag zu ändern. Es muss allen Menschen möglich sein, der eigenen Geschlechtszugehörigkeit entsprechend zu leben.“

Bereits 2016 - also noch vor der bahnbrechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 2017, die den Zwang sich einem von zwei Geschlechtern zuordnen zu müssen, für verfassungswidrig erklärte - hatte die nun vom BGH abgewiesene Person die Streichung ihres Geschlechtseintrags eingeklagt. Das OLG Düsseldorf hatte der Person im vergangenen Jahr Recht gegeben (I-25 Wxv76/17 v. 11.7.2019). Schließlich war das Personenstandsgesetz inzwischen um den Paragraphen 45b ergänzt worden. Dadurch können Personen, die dem Standesamt eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorlegen, Geschlechtseintrag und auch Vornamen ändern. Doch seit der Einführung der „dritten Option“ Ende 2018 in das Personenstandsgesetz (PStG) wird darüber gestritten, wer § 45b PStG nutzen darf. Das zuständige Standesamt war gegen den OLG-Beschluss vorgegangen. Daher kam es nun zu dem BGH-Beschluss.

Als das BVerfG den Gesetzgeber zur Schaffung einer „dritten Option“ aufgefordert hat, war deutlich, dass das BVerfG eine gesetzliche Möglichkeit für jede nicht-binäre Person gefordert hat, ihren Personenstand zu ändern - nicht nur für inter\* Personen. Ähnlich argumentiert auch ein Rechtsgutachten, das durch das Bundesfamilienministerium in Auftrag gegeben wurde. Der BGH

hätte auf Basis dieses Gutachtens auch zu Gunsten der klagenden Person entscheiden können. Dies war bei Entscheidungen in den unteren Instanzen der Fall. Warum nun der BGH hinter diese Regelung zurückfällt, scheint schleierhaft. Die Begründung, die der BGH liefert, ist zudem widersprüchlich und mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbar: Der BGH verweist die klagende Person an das „Transsexuellengesetz“ (TSG), das auf einem überholten Verständnis von Transidentität als psychischer Störung basiert. Zudem ermöglicht es allein den Wechsel zwischen dem männlichen und weiblichen Personenstand. Personen, die ihren Geschlechtseintrag streichen oder in divers ändern lassen wollen, finden im TSG keine Lösung. Wir verstehen daher nicht, warum der BGH nicht-binäre Personen an das TSG verweisen möchte.

Der BGH argumentiert, in der Praxis solle das TSG ausgelegt, also interpretiert werden. In dem Beschluss heißt es weiter, die Folge der Auslegung soll sein, dass auch Personenstandsänderungen zu divers oder die Streichung durch das TSG möglich werden. Der Grund, warum die klagende nicht-binäre Person die Regelung des Personenstandsgesetzes nicht nutzen soll, sei aber, so der BGH, dass das Personenstandsgesetz nicht ausgelegt werden könne: Der BGH sagt, die Personenstandsänderung nach PStG sei nur für inter\* Personen. Diese Argumentation wirft Fragen auf: Warum soll das TSG auslegbar sein und das PStG nicht? Ein Widerspruch in sich.

Wir hoffen, dass der Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird. Die geltende Rechtslage ist nicht menschenrechtskonform, ebenso wenig das Urteil des BGH. Daher fordern wir ein Gesetz, das trans\*, inter\* und nicht-binären Personen ermöglicht, selbstbestimmt und hürdenlos über Vornamen und Personenstand zu entscheiden. Wir haben hierzu eine Petition gestartet: <https://www.bundesverband-trans.de/all-out-und-bvt-starten-petition/>

Links:

Überblicksartikel auf queer.de:

[https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=36187](https://www.queer.de/detail.php?article_id=36187)

Urteil des BGHs:

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2020&Seite=1&nr=106062&pos=41&anz=731&Blank=1.pdf>

Rechtsgutachten BMFSFJ:

<https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/WwkHJkHaEaHpkQk#pdfviewer>

Unterinstanzliche Entscheidungen: <https://openjur.de/u/2191855.html>

Zur Petition des BVT\*:

<https://www.bundesverband-trans.de/all-out-und-bvt-starten-petition/>